



Yd. 62.



11.) 8

Fernerweite unterthänigste  
**V o r s t e l l u n g**

Loco humillimae paritionis  
cum petito humillimo, ut intus

In Sachen  
des Freyherrn Samuel Friedrich von  
Gültlingen, des Herzogthums Würt-  
temberg Erbkämmerer,

wider  
die Reichs-Nitterschaft in Schwaben,  
Orts am Kocher und Konsorten

den Kauffchilling betreffend.

Mit Anlagen  
von Num. 14 -- 41. incl.

Judicialiter producirt  
Weglar, 1. Octob. 1773.

---

Dem Druck übergeben den 22. Octob. 1773.

Seiner Majestät dem Könige

# Vertrag

zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Könige von Sachsen

zu Berlin

den 17ten Junii 1763  
In dem Namen des Königs von Preussen  
der Reichthum des Reichthums  
Königliche Regierung

und

den Reichthum des Reichthums  
Königliche Regierung

den Reichthum des Reichthums



Hochgebohrner Reichs Graf,  
Römisch Kaiserl. Majestät Cammer Richter,  
Gnädigster Graf und Herr!

**S**ogleich gegenwärtige Revokation des nichtig verkauften Jungken-  
nischen Antheils an der Gemeinschaftlichen Herrschaft und Fidei-  
kommis Gute Welmansfelden, aus irrigem Begriffe des vor-  
rigen Freyherrn. von Gültlingischen Agenten als ein Retract an-  
gebracht worden ist, wofür aber solche, wie unten des weitern sich ergeben  
wird, nimmermehr gelten kann; So läßt sich jedoch auch aus der Ursache,  
da das dem ganzen Ritter Kanton gemeine Einstands Recht ganzer drey  
Jahre lang statt hat, hier aber, in den so bündigen und beschwornen Thei-  
lungs Necessen, ein perpetuüliches Ausloofungs Recht noch insbesondere  
stipuliret und verglichen worden ist, kein anderer Grund gedenken, warum  
dem Freyherrn von Gültlingen, durch die höchstenerliche Urtheil vom 18ten  
Nov. 1772. ein Termin von 6. Monaten um jenem Kaufcontracte, mit-  
tels baarer Bezahlung des Kaufschilling und Schlüsselgeldes an abge-  
dachte Frau von Jungken, ein vollständiges Genüge zu thun, sub pra-  
judicio angefest worden ist: als das dieses höchste Gericht eines theils  
vermüthet haben mag, der Freyherr von Gültlingen seye nicht solvendo,  
und suche die Frau Generalin von Jungken, wie seine Egnere während  
diesem ganzen Proceffe vorzuspiegeln sich bemühet haben, nur zu defrauz-  
diren, und seye daher ein solcher Termin um so mehr hinlänglich, als  
nach der, Namens des Fhrern. von Gültlingen, unter dem 29ten Octbr.  
1772., ad acta gekommenen Erklärung selbst, nur wenigstens ein 6. mo-  
nathlicher Termin dazu erfordert worden sey.

Ausser diesen Gründen weiß der Fhr. von Gültlingen sich keine  
Ursache weiter zu gedenken; dann nach seinem Begriffe ist die vorgängige  
Erelegung dessen quod praestitum est, wie sich der

L. un Cod. non licere habit. metr.

und die Autores welche über den Retract geschrieben haben, ausdrücken,  
alleinig aus dem Grunde billig und Rechtsens, weil sonsten, wo ein Re-  
tract statt hat, solcher gegen Käufer impetret wird, welche gemeinzi-  
lich schon entweder den ganzen Kaufschilling oder doch etwas daran prästi-  
ret haben.

GA

21

Da

Da aber hier im Fall die Käufere noch nichts prästiret haben, auch noch nichts besizzen, sondern, ihrem Contract gemäß, erst nach dem genommenen Besize prästiren sollten, so ist auch hier im Falle das id quod praestitum est, gar nicht vorhanden.

Der Freyherr von Gültlingen gedenket sich hierbey zu desto genauere Einsicht der Sache, den größeren Fall und zugleich einen Fall, welcher mehrmals existiret seyn kann: es sollte z. E. ein Gut, welches auf Zeit und Ziel verkauft ist, retrahiret werden; und der Retrahent wird den Käufere id quod praestitum est, erlegen, im übrigen aber in den Kaufcontract eintreten und racione der Zieler solche dem Verkäufer nicht ebender zu prästiren schuldig seyn, als zu der Zeit, wo der vorige Käufer solche zu erlegen sich anheischig gemacht hatte, und die Anwendung solchen Falles scheint ihm vollkommen auf den vorliegenden zu quadriren.

Da nun auch selbst, nach jenem vorliegenden Kaufcontracte, (wo die Zahlung des Kaufgeldes nicht ebender, als bis nach genommenem Besize, geschehen sollte,) die Zeit der Zahlung noch nicht erschienen ist, sondern, wann es möglich wäre, daß die Frhrn. von Mackentz selbst noch in den Besiz jenes quaestionirten Guts kommen könnten, die Frau Generalin von Jungkenn die Zahlung von diesen nicht ebender, als bis nach der Besizeergreifung fordern könnte; und da ferner der Verzug: quod hic dies solutionis nondum venerit, dem Frhen. von Gültlingen, qui jure suo utilis est, nicht zur Last geleyet werden kann, sondern die Frau von Jungkenn, ex factis propriis injustis, an allem Verzuge die Schuld ganz alleine trägt, wannhero ihr die Rechte, bey ihrem widerrechtlichen Verkaufe und andern mitverschuldeten Thathandlungen, ohnmöglich favorisiren können; So findet der Frhr. von Gültlingen sich in seiner Vermuthung um so viel mehr bestärkt, und daher forderjamsft und hauptsächlich für nöthig zu zeigen, wie Er

I.) nicht nur keinesweges unermögend; sondern auch auffer aller Schuld sey, daß bishero der Kaufschilling noch nicht beygebracht worden ist, und daß er, aller Macht und List seiner Feinde ohngeachtet, jener höchstverweirlichen Urtheil alle mögliche Folge geleistet habe, welche nur von ihm gefordert werden mag. Sodann aber auch

II.) den Vürgang mit jener puncto des Kaufschillings, unter dem 29ten Octobr. 1772. abgegebenen Erklärung an dieses höchstpreislichste Kammergericht, daß nemlich der Frhr. von Gültlingen zu dessen Erlegung wenigstens eine 6. monatliche Frist nöthig haben werde, anzuweisen, und dabey zu zeigen, daß ihm solche Erklärung in praedictum nicht imputiret werden möge. Endlich aber auch

III.) diesem höchsten Gerichte zur selbsteigenen höchsterleuchteten Einsicht fürzulegen, wie seine Revokation des Jungkennischen Antheils an Weilmannsfelden fernerhin als ein Retrakt nicht werde können behandelt werden.

) 3 (

## AD MEMBR. I.

### §. I.

Zuförderst ergiebt sich aus dem hier sub *Num. 14.* beygehenden *Num. 14.* per Notarium & tettes beglaubten Verzeichnisse des, dem Freyh. von Gültlingen ganz eigenthümlich, für sich allein, an Actio-capitalien und sonstigen Ausständen, zustehenden Vermögens, so wie er solches allständlich, mittels des theuersten Eydes, weiters zu erhärten bereit ist, daß sein ganz eigenes Vermögen, an Actio-capitalien allein, ohne seine an dem Städtgen Berneck, Weylern, Hesselbron, Lengensch, Gaugenwald, Garweyler, Adelmansfelden und Thalheim besitzenden Herrschafts- und Güterantheil in Anrechnung zu bringen, sich allerwenigstens auf 25492. fl. belaufe, welche Gelder aber, der Freyh. von Gültlingen, so lange seine Feinde ihn im Staube liegen sehen, von daher nicht so geschwinde zusammen eintreiben kann; weil eines Theils seine Herrn Gebrüdere ihm gutwillig keine Zahlung leisten, und selbst unverantwortlich feindselig gegen ihn sind, sodann aber auch solche große Kapitalien, ohne Schulden auf die Güter aufzunehmen, u. c. welches aber der Freyh. von Gültlingen, vi pacto- rum familie nicht gestatten kann, auf einmal und in einer Summe ohnmöglich heimbezahlen können, er auch andern Theils auf seine ebenfals gerechteste Forderungen an seine Bohemsteinische Mitinteressenten, so wie auch an den Freyh. von Adelnmann, unter jetzigen Umständen, um so weniger Rechnung machen kann, als dieser ihr dormaliges Dichten und Trachten einzig und allein dahin gehet, ihn auf alle möglichste Weise aller Zahlungsmitteln zu berauben.

### §. 2.

Ob nun gleich diese angezeigte activa, angewiesener massen, größten Theils an und für sich selbst zu Bezahlung des Kaufschillings jezo nicht beygeschafft werden können; so wird doch jedermann hieraus leicht vort selbst einsehen, daß der Freyh. von Gültlingen, der blos für sich allein, nebst solchen bemeldeten activis, noch so ansehnliche, in Ansehung seiner gänzlich schuldenfreyer Herrschafts- Anthelle, an all denen in nächstvorstehendem Spcho bemeldeten Ortschaften und Herrschaften eigenthümlich besitzt, zu Bezahlung eines solchen Kaufschillings hinlänglich vermögend sey, und leicht begreifen, daß keinesweges unvermögende Umstände, sondern blos die unerhörte Macht und List einer unübersichtlichen Menge von Feinden und deren Gehülfen, daran Schuld seyen, daß der Freyh. von Gültlingen solchen Kaufschilling, wenn er auch noch viermal größer wäre, nicht längst baar in Bereitschaft gehabt habe.

### §. 3.

Zu diesem Vermögen des Freyh. von Gültlingen gehört auch noch weiter, ohne alle Widerrede, dasjenige, was ihm bey jenem gewaltthätigen und grausamen Ueberfalle an ganz ohnstrittigen eigenthümlichen Sachen geraubt und verborben worden ist, und was ihm an Ersetzung seiner dadurch verursachten Schäden und Unkosten gebühret, als worüber an diesem höchstpreislächsten Kayserl. Reichs Cammergerichte vorlängst nicht nur Mandata de restituendo spoliative & armata manu ablata S. C. & de refarciendis damnis & expensis C. C. sondern auch unter dem 14. May und 21. Jun. a. c. Sententia paritoria ergangen sind.

## §. 4.

Dasjenige, was dem Freyh. von Gültlingen alleinig spoliative entwendet worden ist, und worauf man sich bey dessen Aufzeichnung hat besinnen können, beträgt, nach der an diesem höchsten Gerichte in dem allergeringsten Anschlage schon längst überreichten Designation 7265. fl. 49. kr. und was er ferner in seinem würllichen Vermögen für Schaden erlitten; auch bishero an baar bezahlten Unkosten alleine ausgelegt hat, belauft sich ebenfalls allerwenigstens auf 6000. fl. folglich diese Summe, welche ihm zu restituiren seine Begnere allbereits per mandata angewiesen sind, zusammen, wie allfündlich medio juramento erhärtet werden kann, weit über 13000. fl., welche Summe ebenfals, ausser dem obig angeführten Vermögen an Kapitalen und sonstigen Geldausständen, zu seinem Vermögen gerechnet werden muß, weil sie, bos durch jene un menschliche Spolirung und daher verursachte Schäden und Kösten, aus dem bereiten Vermögen des Freyhern. von Gültlingen so ungerechter Weise entwendet worden ist, daß dieses höchste Gericht selbst kein Bedenken hat tragen können, den Begnere per mandata & sententias deren Ersas aufzugeben und anzu befehlen.

## §. 5.

Ja was in specie das spolium betrifft, so muß diese Summe um so mehr dem Freyherrn von Gültlingen vor Erlegung des Kauffchillings restituiret werden, als bekantten Rechts ist: quod spoliatus ante omnia sit restituendus, & spoliatori spoliatus, ante restitutionem, non cogatur ullatenus respondere.

## Cap. 2. X. de ordin. cognit.

und dahero die Gerechtigkeitsliebe dieses höchsten Gerichts selbst nicht wird zugeben können, daß er, als spoliatus, da die Frau v. Jungfenn, nach ihrem Schreiben sub Num. 1. zum Ritterschaftlichen Berichte, das spolium mit bewürkt hat, sie wegen der Summe, die ihr ex actione venditi zukommt, ebender bezahlen solle, als er, wegen seiner Forderung in summariissimo, befriedigt ist.

## §. 6.

Wannhero dann der Freyh. von Gültlingen zu der Gerechtigkeits Liebe dieses höchsten Gerichts das getroste Zutrauen heget, höchstadelbige werde ihn zu würllicher Erlegung des Kauffchillings nicht ebender anhalten wollen, als bis auch vor allen Dingen die actuelle restitutio spolii geschehen ist, oder wenigstens die Frau Generalin von Jungfenn um so mehr anweisen, diese Summe an ihrem Kauffchilling anzurechnen, als solche dem Freyherrn von Gültlingen noch vorhero gebühret, eber er der Frau von Jungfenn den Kauffchilling zu bezahlen schuldig ist.

## §. 7.

Nun beziehet man sich ferner auf die den 6ten May 1773. ertheilte unterthänigste Vorstellung loco humil. partitionis §. 1. und deren Anlage sub No. 5. altwo schon beygebracht worden ist, wie der Freyherr von Gültlingen zu strenger Befolgung jener höchstenerlichen Urtheil, sich bereits damals alle ersinnliche Mühe um baares Geld gegeben hatte, und aus welchen unverschulderten Ursachen, alle seine defßallige Bemühungen und

Sitz

Sürkehrungen fehl geschlagen sind; wo aber auch zugleich, durch die bey dem Kanton Kocher befindliche Kapitalien sein und seiner Kinder, ein hinlänglich Mittel zur Zahlung dieses Kauffchillings angewiesen= und dabey factsam demonstrirter worden ist, daß nicht nur das Kanton Kocherische Ritter=Directorium solche Gelder zu diesem Endzwecke herauszugeben= sondern auch die Frau Generalin von Jungkenn diese Kapitalien, zu Bezahlung ihres Kauffchillings anzunehmen, um so mehr schuldig sey, als sie nach ihrem eigenen Schreiben an den Freyherrn von Güttingen vom 21ten Octob. 1771. (Num. 12. zu der den 6ten May a. c. exhibirten unterthänigsten Vorstellung loco parit.) diesem selbst anheim gestellet hat, solchen Kauffchilling entweder mit baarem Gelde oder mit annehmblichen Kapitalien, zu entrichten.

Als wodurch allein ein modus solutionis in so weit angewiesen worden ist, daß es an weiter nichts fehlet, als ob dieses höchste Gericht entweder den Kanton Kocher zur Auszahlung jener Gelder= oder die Frau von Jungkenn zu der, nach ihrer eigenen Erklärung, schuldigen Annehmung jener Kapitalien, anzuweisen geruhen will.

§. 8.

Man muß zwar hier incidenter bemerken, daß Herr Dr. Hofmann sen. in dem am 6ten Septembr. a. c. abgehaltenen Reccess, angegeben hat, es bestehe das Vermögen der von Güttingischen Kinder ersterer Ehe nur in 8200. fl. an Kapitalien und in der Helfte des Guts Wittenfeld, wozu sich aber noch kein Käufer gefunden, der soviel dafür hätte geben wollen, als die Frau Generalin von Harling, welcher die andere Helfte daran zusehe, und der Herr Curator der von Güttingischen Kinder erster Ehe dafür verslangten, welchem ganz ohnerwiesenen Angeben man aber nächstens ins besondere durch einen schriftlichen Recess hinlänglich begegnen wird, hier aber, Kürze halber, sich nur auf den §. 2. der am 6ten May exhibirten unterthänigsten Vorstellung und deren Anlage sub. Num. 13. beziehen will.

§. 9.

Ob nun gleich der Freyherr von Güttingen diese angezeigte Variation höchstrichterlicher Entscheidung um so getrosser überlassen kann, als er zu der Gerechtigkeitsliebe dieses höchsten Gerichts das ganz nothwendige Zutrauen hegen muß, es werde höchstdasselbige ihn zu etwas weiters nicht anhalten wollen oder mögen, als 1.) selbst in dem Kaufbriefe bedungen worden ist, und als 2.) selbst die Frau von Jungkenn, in ihrem Schreiben vom 21ten Octobr. 1771. an ihn, den Freyh. von Güttingen, verlangt hat, und als 3.) sie die Frau von Jungkenn selbst, noch weiter in dem sub No. 10. zur anmaßlichen allzubodenlosen Intervention des Freyherrn von Adelmann bezugelegten Schreiben, vom 8ten Junii dieses Jahres, in favorem extraneorum, erkläret hat:

es wäre ihr ganz recht auch NB. sehr commode, wann gleich das Geld sicher angeleger wäre.

so hat er diesem ohngeachtet bishero keinen Augenblick gesäumt, um auch noch weitere remedia solutionis in der Masse bezuschaffen, daß er dadurch diesem höchsten Gerichte unter vielen gleichsam die Wahl sürlegen könne.

§. 10.

So hart also der Frevh. von Gültlingen auch immer daran kamte, sein von so vielen Jahren her gepflanzt, geschont und gespartes Holz angzugreifen, *Num. 15.* so gab er doch nach dem sub *Num. 15.* hier beygehenden Schreiben an seinen Beamten, diesen schon unter dem 25ten Novemb. 1772. den Befehl: von seinen Wäldungen einen gewissen District, den falschengeren genannt, um die erforderliche Summe in baarem Gelde bezuschaffen, vollkommen abholzen zu lassen, vermittels welchen Holzverkaufs er nunmehr längst die erforderliche Summe des Kaufschillings in baarem Gelde bey diesem höchsten Gerichte würde deponiret haben.

Alleine eben hierbey ereigneten sich Umstände, die ihn zum klaresten Beweise dienen, wie seine Gegnere Himmel und Erde zu bewegen suchen, um ihn in der Herbeschaffung dieses Kaufschillings zu behindern.

§. 11.

Man will hier gar nicht mehr gedenken, wie gleich anfänglich seine Gegnere, unter allerley Vorspiegelungen, ihm die Käufer, welche bereits das Klasten-Holz zu 2. Gulden kaufen wollten, abgeschredt, und abwendig gemacht haben, also daß er nachgehends alles Holz geringer und wie zum Exempel, an dem Brennholze am deutlichen zu bemerken ist, das Klasten zu 1. Rthlr. hat ablassen müssen, dann wie nahe dieser Holzverkauf den Gegnereu ans Herz gegangen, und wie sie gleich anfangs alle mögliche impedimenta gegen dieses Zahlungsmittel aufgesucht haben, beweiset, schon selbst das der Interventionschrift des Frevheren von Adelsmann, sub. Num. 1. beygebogene Protocoll des Amtsvogts Will, woraus deutlich erhellet, daß dieser schon unter dem 26ten Dec. 1772. und wiederholter unter dem 14ten Febr. 1773. die höchstverordnete Kayserl. Commission in Sachen der Gebrüdere von Onz contra die Wohensteinische Alodialerben um diesen Holzverkauf zu verhindern, unter der falschen Vorspiegelung, als ob erst in den Wäldungen noch eine Gleichstellung zu treffen wäre, zu verzeihen gesucht habe.

§. 12.

Sondern man will nur anführen, daß aus eben diesem Endzwecke, um noch nachhero die Käufere abzuschrecken und abwendig zu machen, das Kanton Kocherische Ritter-Directorium samt dem Frevh. von Adelsmann und der Frau Generalin von Jungkenn, durch einen Notarium und demselben zugegebenen Vogt Egelhaf, zwey Instrumentezugen, auch Baron Adelmännische und Jungkennische Holzwärdte, noch am 14ten Junii laufenden Jahres, den besagten Wald hat visitiren die niedergehauenen Stämme zählen und gegen alles, was daselbst veranstaltet wäre, zum Schein hat protestiren lassen, wovon der Frevh. von Adelsmann, durch das darüber gefertigte Notariats-Instrument, welches er seiner anmaßlichen Intervention sub. No. 1. beygelegt hat, diesem höchsten Gerichte selbst *Num. 16.* den Beweis für Augen legt, und die sub *Num. 16. 17. 18.* beygehende *17. 18.* Berichtschreiben und Protocoll des mehreren erklären.

§. 13.

§. 13.

Aus welcher gegnerischen Wald-Disstation und dem darüber von einem geschwornen Notario gefertigtem Instrumente, man nur noch im Vorbeygehen hier bemerken will, daß dafelbst die Anzahl des noch am 14ten Junii wirklich niedergehauenen und abgesehelt dafelbst befindlichen Holzes auf mehr als zehntausend ein- anderhalb- und zweyfü- drige Stämme auf Notariats Eyd und Psicht angegeben wird.

§. 14.

Wie aber diese Absicht fehl schlug; wie sich die Käufere dadurch nicht stöhren ließen; und wie nun das Kanton-Kocherische Ritter-Directorium und Konforten keinen Schein mehr fürzufinden wußten, unter welchem sie diese Anstalt zu Herbeyschaffung des Kaufschillings verhindern konnten; so mußte jetzt das Kanton-Donauische Ritter-Directorium mit einem Vorwand zu Hülfe kommen: und dieses ließe sich die mißlungene Ausföhrung jenes gegnerischen Unternehmens dergestalt anlegen seyn, daß es sich sogar nicht scheuete, unter der Qualität einer allerhöchsten Kayserl. Kommission aufzutreten, um Befolgung Kayserl. Urtheil verhindern zu können.

§. 15.

Um desto deutlicher fürzulegen, wie jene in Sachen von Onz contra die von Wohensteinische Allodial-Erben hochverordnete Kayserl. Kommission jederzeit dem Fzhrn. von Gültlingen zuwider gewesen, könnte man eine Menge der triftigsten Umständen anführen und beybringen:

Die Grundlage hierzu war, weil der Fzhr. von Gültlingen sich und seine Mitinteressenten dieser Kommission, und deren damit verknüpften Kosten, noch ehe solche ausgerückt war, durch freywilligen Gehorsam und Partition des allerhöchsten judicaci, gerne entübriget gesehen hätte. Ob er nun gleich dieses für sich, und ohne daß alle seine übrige Mitinteressenten mit ihm den Weg zur gültlichen Partition wählten, nicht bewerkstelligen konnte, so erklärte er doch wenigstens für seine Person, daß er es auf die Ausrückung der Kommission nicht wollte ankommen lassen, sondern in Güte pariren wolle, und garantierte die Partition, wie die eigene Schreiben des Consulenten Klotz und Fzhrn. von Onz (Num. 13. & 14. ad Lit. Q. zum Gegenber.) ausweisen, wobey auch letzterer, der Fzhr. von Onz, noch insbesondere die ächte Beschaffenheit der Sache bemerkt, nemlich: „an Ausrückung dieser Kommission seye niemand als der Fzhr. von Welmann schuld, weil dieser ein gewisses Mittel zu seyn gesehen, „durch diese Executions Kommission und damit verknüpfte Kosten, theils „die Wohensteinischen Interessenten aus Verdruß, und theils aus verur- „sachter Nothwendigkeit, zum Verkauf ihrer Antheile an der Herrschaft „Welmannsfelden zu bringen, weswegen Er die Einleitung so gemacht, „daß die Execution auch wirklich eingerückt.“

§. 16.

Wie nun diese höchstverordnete Kommission den Fzhrn. von Gültlingen nicht nur in seinem Güter-Antheile und Gerechtigkeiten jederzeit auf das äußerste zu bekränken gesucht, sondern auch sogar an seiner Person, Miß-

Mißhandlungen durch Arrest und dergleichen fürgenommen, und dadurch, noch wenige Wochen vor dem Jungkennischen Güter = Verkaufe, ihre Feindseligkeiten gegen ihn an den Tag geleyet hat, wovon die klaresten Beweise allfündlich fürgeleyet werden können, von all diesem will man hier noch weiter gar nichts beregen, sondern nur bloß die Kopye eins unter dem roten Septemb. 1771. von dem Freyh. von Gültlingen an diese hohe Kommission erlassenen Schreibens, worinn ein und andere dergleichen Umstände beregt sind, hier *sub Num. 19.* beslegen, und hingeges alleinig noch das anweisen, wie nicht nur aus dem, in dieser Sache ergangenen Berichte des Kantons Kocher, pag. 12. und dem daselbst *sub Num. 20.* angelegten Schreiben des Kantons Donauischen Ritter = Dire-

*Num. 19.*

*Num. 20.*

torii, sondern auch aus dem hier weiter *sub Num. 20.* neben gehenden Schreiben von dem Subdelegations Adjuncto Dre. Cronmeyer, an den Freyh. von Gültlingen in verbis:

Daß also allerdings gefährliche Thathandlungen zu besorgen sind u. d. g. m.

Aberflüssig erhellte, daß die von dem Freyh. von Gültlingen beschene Besitzergreifung des Jungkennischen Antheils an Adelmansfelden auch dergestalt gegen die Absicht besagter Kommission angegangen sey, d.ß solche sich gar nicht hat entbrechen können, öffentlich und schriftlich zu verurtheilen, wie sie gegen den Freyherrn von Gültlingen nicht viel bessere Gesinnungen bege, als diejenige waren, welche der Kanton Kocher und Consorten dieses werththätig an den Tag geleyet haben.

§. 17.

*Num. 21.* Diese Hochverordnete Kayserl. Kommission nahm, nach dem unter dem 7ten Juli a. c. ausgestellten Befehl, *Num. 21.* das sämtliche in dem Falschengern geschlagene Holz in Beschlag, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche bereits einiges Holz erkauf, die gültigen Kaufgelder nirgends anders, als bey dem Amtsvogt Will, erlegen, die übrigen aber, ohne dessen ausdrücklichen Befehl und Anweisung, einiges Holz weder kaufen, weder aufmachen, oder wegführen, — — — und die dem entgegen handelten, nicht allein zu nochmaliger Erlegung des Kaufschillings, sondern auch, bevorab die Adelmansfelder Unterthanen zu doppeltem Erfase des — Holzes angehalten werden sollten.

§. 18.

Wie der Amtsvogt Will diesen Befehl auf das strengste zu befolgen gesucht, und solchen sogar zum Despect des Freyherrn von Gültlingen und zu Abschneidung seiner Ehre und Credits, Sonntags für den Kirchthüren abgesehen hat u. c., beweiset das begehende Protocolle des Amtsvogts *Num. 22.* Henninger vom 8ten Julii *sub Num. 22.* und dessen Berichte vom 9ten *Num. 23, 24, 25.* und 11ten Julii *sub Num. 23, 24.* und 25.

§. 19.

Die angebliche Ursachen, warum sich bemeldte von diesem höchsten Gerichte selbst hochverordnete Kayserliche Kommission, durch Ansetzung solchen Arrests, hat gebrauchen lassen, den Freyh. von Gültlingen in



in Befolgung der eigenen höchstoenerrlichen Urtheil dieses höchsten Gerichts vom 8ten Nov. 1772. zu verhindern, befehlen nach der förmlichen Signatur Num. 26. bloß und alleine darinn :

Num. 26.

Daß der Freyherr von Gültlingen nicht allein in einem beträchtlichen Rückstande an Kommissionskosten verfangen sey, sondern auch seiner Zeit an den weitem Kommissions- und Liquidationskosten, auch Restitution der fructuum perceptorum, seinen Antheil mit beyzutragen habe.

§. 20.

Es sind also nur diese drey Gründe, welche jene Hochlöbliche Kayserliche Kommission öffentlich angeben kan :

- 1.) ein Rückstand von Kommissionskosten,
- 2.) dergleichen Kommissions- und Liquidationskosten, welche aber die löbliche Kommission seiner Zeit erst noch weiter zu verurursachen gedenkt, und dann endlich
- 3.) die Restitution der fructuum perceptorum.

§. 21.

Was nun

1.) den beträchtlichen Rückstand an Kommissionskosten betrifft, so ist dem Freyh. von Gültlingen, vor jenem angelegten Kommissarischen Urthesse, weiter nichts eröffnet worden, als daß solcher, wie das Schreiben des Konsulenten Klog vom 8ten Septemb. 1771. Num. 13. Litt. QQ. zum Gebericht, ausweiset, damals auf seinen und seiner Kinder ein sechstel Antheil 729. fl. 58. kr. 2. Pf. betragen habe. Daß aber Commissio nunmehr an ihn und seine Kinder in Summa 1307. fl. 7. kr. für bisherig verlaufene Kommissionskosten fordert, ein solches wird durch Num. 31. unten §. 31. bescheiniget werden.

§. 22.

Da aber schon oben §. 15. angeführet worden ist, daß der Freyh. von Gültlingen seine Parition auf die Ausrückung der Executions-Kommission niemals hat wollen ankommen lassen, sondern selbst die Parition auf seiner Seite garantirt, und wie sein oben sub Num. 19. angelegtes Schreiben ausweiset, der Kommission hinlängliche Gründe vorgeleget hat, warum er zu dem Beytrage der ohnehin ganz über alle Maasse, von der Kommission geforderten Kosten, nicht schuldig sey, auch deswegen forderksam auf den Bericht ad summum iudicium committens angetragen hat; so ergiebt sich von selbst, daß jene Kommissionskosten, ihn, als den gehorsamen Theil, der solche nicht verursacht hat, sondern der von diesem höchstpreisl. Kammergerichte eröffneten Urtheil so weit als solche, salvo revorsorio, zur Execution gebracht werden sollte, aus tiefstem Respect gegen dieses höchste Gericht, ohne Kommission, von selbst nachleben wollte, und schon vor deren Ausrückung paritionem garantirt hatte (Num. 12. Litt. QQ. zum Gegenbericht) nicht im allermindesten angehen können.

§. 23.

Wenigstens daß diese Forderung, da der Freyh. von Gültlingen sich zu solchen Kosten, aus obigen Ursachen nicht verstehen kann, eine unverschämte

ſchen ihm, und der Kommiſſion ſtrittige Sache betreffe, worüber Commiſſio, qua pars ejus adverſaria, in propria cauſa, nicht decidiren; viel weniger aber, wie hierdurch geſchehen, ab executione den Anfang machen kann, ſondern, wann Commiſſio Caſarea auf dieſer Forderung an ihn zu beharren gedenket, ſo hat niemand als dieſes höchſte Gericht die Entſcheidung darinn zu geben, welche aber forderſamſt voraus gehen muß, eher als der Freyherr von Güttingen einen Heller an ſolchen Kommiſſionskoſten zu bezahlen ſchuldig iſt.

## §. 24.

Wie wenig aber noch weiter dieſe Kommiſſion, ſolcher Koſten wegen, Urfache gehabt habe, den höchſt nachtheiligen Holzarrest anzulegen, erhellet aus eben dem ſub Num. 19. oben angelegten Schreiben, worinn der Freyh. von Güttingen dieſer Kommiſſion, eventualiter und wenn ihm, als gehorſamen Theil, gleich den andern, der Koſten Beytrag angemuthet werden ſollte, ſeinen ganzen Antheil an der Durfertsmühle, mit Vorbehalt ſeiner rechtlichen Sprachen, angewieſen hat, worauf ihm, nach Abzug der an ihn geforderten vorjährigen 729. fl. Kommiſſionskoſten, biſhero noch ein namhaftes heraus gebühret hat.

## §. 25.

Es iſt folglich die, durch Anlegung des Arrests, eigenmächtiger Weiſe und via facti, in propria cauſa, unternommene Execution, ganz offenbarer Weiſe, ſchon an ſich ſelbſt, höchſt widerrechtlich, noch weit widerrechtlicher aber wird ſie dadurch, weil zugleich durch dieſes Verfahren, der Freyh. von Güttingen an Herbeyschaffung des Kaufſchillings und folglich an Befolgung der eigenen Urtheil dieſes höchſtpreiſt. Kammergerichts vom 18. Novemb. 1772. verhindert worden iſt.

## §. 26.

Den 2ten Grund, woraus beſagte Kommiſſion den Arrest angelegt hat, hätte ſie weißlicher verſchweigen, als anführen ſollen. Dieſer iſt an ſich ſo beſchaffen, daß nicht nur die Hinfälligkeit deſſelben ſondern auch die wahre Abſicht, wie dadurch der Freyherr von Güttingen nur an Herbeyschaffung des Kaufſchillings habe ſollen verhindert werden, ſich ſogleich noch des mehreren entwickelt, ſobald man nur dieſen Grund ſelbſt hieherſetzt:

zukünftig erſt zu verdienende Kommiſſionskoſten! Kommiſſions und Liquidationskoſten, welche die Kommiſſion ſeiner Zeit noch weiter zu verurſachen gedenket!

Warum ſollen dieſe im Voraus erequiret werden? Warum allein von dem gehorſamen Theile im Voraus, der gar keine beyzutragen ſchuldig iſt? Warum ſollen zukünftige Kommiſſionskoſten allein von demjenigen im Voraus erequiret werden, der erſt auf die unmenſchlichſte Art wäre geplündert und eines ſo anſehnlichen Theils ſeines Vermögens beraubt worden? Warum unter eben den Umſtänden und zu der Zeit, wo der Freyh. von Güttingen notoriſcher Weiſe, am allernöthigſten Geld beyzuſchaffen hatte? Warum eben aus dem objecto, welches dieſer zu Befolgung der allerhöchſten Kammergerichtlichen Urtheil beſtimmet hatte?

Konnte

Konnte wohl jene hochlöbliche Kommission nicht von selbst einsehen, daß der Freyherr von Güttingen, zu der Zeit, da er notorischer Weise, so viele tausend Gulden Kauffschilling erlegen sollte, eine solche Menge Holz, welche er so viele Jahre gespart hatte, jeko ohne Ursache werde haben darnieder hauen lassen? Oder konnte wohl gar die in jener ganzen Gegend notorische Erkenntnis dieses höchstpreislüchlichen Kammergerichts: wodurch dem Freyh. von Güttingen die Erlegung des Kauffschillings sub praedictio anbefohlen war, dieser hochlöblichen Kommission alleine unbekannt seyn?

Konnte dieses alles solcher höchstverordneten Kommission verborgen seyn, da doch diese (per §. 16. supra) sich schon gleich anfangs um den gegenwärtigen Proceß so eysrigst bekümmert: in ihrem Schreiben vom 31. Octob. 1771. sub Num. 20. zum Verichte, dem Kanton Kocher die Maasregeln gegen den Freyh. von Güttingen angerathen: und dem Freyherrn von Güttingen in obiger Signatur Num. 20. schon 16. Tage vor dem Blutbad voraus verkündigt hat:

Daß gefährliche Thathandlungen zu besorgen seyn!  
gewißlich niemand wird sich bereden können, daß solche Kommission nicht geruht haben sollte, daß diese höchstvenerirliche Urtheil ergangen sey, daß der Freyherr von Güttingen zu dem Kauffschilling das Geld äußerst nöthig habe, und daß er deswegen dieses Holz habe fällen lassen, aber auch jedermann wird mit Händen greifen, daß solche höchstverordnete Kommission, durch den Holzarrest, alleinig jene gegnerische Absicht habe ausführen wollen, wozu nunmehr allen Gegnern des Freyh. von Güttingen die Gelegenheit ermangelte, zumalen der Intervention sub Num. 1. beygebracht Amts Protokoll vom 23. Jun. a. c. ausweist, schon unter dem 26ten Decembr. 1772. und 14. Febr. a. c. zur Hülfe gerufen war, den noch erst in eben dem Zeitpunkte die Hände anschlägt, wo sie sahe, daß den übrigen Gegnern alle Kräfte hiezu entgangen waren.

§. 27.

Was endlich den 3ten Grund:

die Restitution der fructuum perceptorum, betrifft, so kann das von jetzt noch gar keine Rede seyn, indeme das Liquidations-Geschäfte noch nicht berichtigt ist. Ehe und bevor aber die Liquidation völlig beendet ist, läßt sich noch gar nicht einmal sagen, daß denen von Onz an fructibus perceptis das mindeste heraus gebühre, und wann auch

2.) nach völlig beendigter Liquidation, den von Onz, an fructibus perceptis, alsdann noch etwas zukommen sollte, so kann solches, nach den eigenen Kammergerichtlichen judicatis, jenen, vor erledigter Revision, nicht einmal heimbezahlt werden, sondern muß alsdann in cautionem revisionis stehen bleiben.

Es fällt also blatterbings hinweg, daß Commissio jeko noch, von den Bodensteinfischen Allodialerben, der fructuum perceptorum wegen, das mindeste fordern: geschweige darauf erquiren könne. Ja Commissio hat auch weder von dem Freyh. von Güttingen, noch von allen übrigen

Wohlfestmischen Allodialerben, dieser illiquiden fructuum perceptorum wegen, noch wirklich bis zu dieser Stunde keinen Heller gefordert, und was noch mehr ist, sie hat, wie durch beygehenden Extract Berichtschreibens des Amtsvoogts Henninger vom 13ten September a. e. sub Num. 27. bekräftet wird, bey denen von Bernerdin, welche noch über 2000. fl. ganz ohnstrittig zur Kommissionsmasse gehörige Gelder schuldig sind, solche noch nicht einkassirt, da sie bey dem Freyh. von Gütlingen, durch den unverantwortlichen Holzbeschlag, auf eine weit größere Summe erequiren will, als sie in 20. Jahren an zukünftigen Kommissionskosten und fructibus perceptis nimmermehr wird dardun können.

## §. 28.

Aus all diesem also, und da jene höchstverordnete Kommission den Freyh. von Gütlingen nicht nur jederzeit feindselig behandelt, ihm in der Oesigischen Immission alles widrige zuzufügen gesucht, bey seiner Besitzergreifung des Jungkennischen Antheils ihren Unwillen darüber öffentlich an den Tag gelegt, und selbst dem Kanton Kocher zu jenen unmenselichen Thathandlungen, aus eigenem Antriebe, den Fingerzeig gegeben, sich um diese Sache gleich anfangs schon so angelegentlichst bekümmert, folglich auch ganz ohnsehlbar gewußt hat, daß dem Freyh. von Gütlingen die Erlegung des Kaufschillings sub praesidio seye aufgegeben worden; da ferner die sämtliche Ursachen, welche Commissio wegen dem Holzarrest angegeben hat, ganz und durchaus hinfällig sind, da Commissio an den von Gütlingen, als gehorsamen Theil, mit Recht keine Executionskosten präntiren kann, und dennoch, sogar ohne solche vorher zu fordern, mit der Execution angefangen hat, da sie wegen einer Summe von 1300. fl. Kommissionskosten, ein objectum von viel mehreren tausenden mit Arrest bestrecket, da sie sogar seiner Zeit erst noch zu verdienende Kommissionskosten, und seiner Zeit sich etwa ergeben könnende Restitution der fructuum perceptorum, noch mit zu Gründen angiebt, um nur einigermaßen einen Schein bezubringen, worunter sie ja das sämtliche Holz in Beschlag nehmen könnte, da sie bey dem Freyh. von Gütlingen über einen Beyschuß erequiret, zu der Zeit, wo sie selbst noch nicht wissen kann, ob jemals sich ein solcher ereignen wird, und wo sie von dem Freyherrn von Bernerdin jene wirklich zur Kommissionsmasse schuldige ertliche tausend Gulden Rückstände noch nicht einkassirt hat; Es wird aus all diesem wohl niemanden kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß dieser Holzarrest nicht lediglich aus der Absicht angeleget worden sey, um nur den Freyherrn von Gütlingen an Verhenshoffnung des Kaufschillings zu behindern.

## §. 29.

Was wollte aber nun der auf allen Seiten bekränkte Freyherr von Gütlingen thun? Seine Käufere fortfahren zu lassen, wäre, so injustizierlich auch jener Arrest immer bleibt, dennoch gegen den dieser Kommission, in Betracht ihres allerhöchsten Commitentis, Schuldigen Respect, es wäre auch seinen Käufern selbst bey Strafe verboten, und man müste sich der äußersten Vermirrung unter den Holzkäufern aussetzen, wann nun auch Kommissions-Holzmacher dazu kamen. Gegen die Kommission erst eine Verordnung a summo iudice committente auszuwirken, woulten theils  
die

die nöthige Arbeiten in der Hauptsache nicht gestatten, theils aber ware auch zu befürchten, daß, bis dieses zu Stande gebracht wäre, die Kommission einweilen ungesördert in der Waldung haufen würde. Auf beyde Fälle ware zugleich der Verschleppung des Holzes kein Widerstand zu thun, und dem Freyh. von Gültlingen nichts als der ohnaußbleibliche Schade gewiß. Wann er aber seinen Beamten selbst anwies, daß dieser von Stund an seinen Käufern nichts mehr sollte verabfolgen lassen, und den Käufern selbst verbote, nichts mehr aus dem Walde zu führen, so ware auf der einen Seite der Kommissionsbefehl durchaus respectirt, auf der andern Seite aber auch der Freyh. von Gültlingen für der Unordnung und Verschleppung hinlänglich gesichert, indeme ihm der Freyh. von Adelsmann, welcher selbst, notorischer Weise, von der Gegemparthie und in allen Bekränkungen des Freyherrn von Gültlingen der geschäftigste Konfort ist, durch das oben §. 12. & 13. bemeldte Notariats-Instrument, über die erst am 14ten Junii beschene gegnerische Waldvisitation, so eben den Beweiss ad acta Cameralia gelegt hatte, daß noch mehr als zehentausend 2. südrige 1<sup>2</sup>. und 1. südrige Stämme Holz abgeschelet und gehauen in diesem Walde lägen, vor welche ihm diese höchstverordnete Kommission allemal haften mußte.

§. 30.

Da nun, wenn man jene, an diesem höchstpreißlichsten Kammergerichte, von denen Gegnern selbst angegebene Anzahl des schönsten und größten Holzes, für wahr annimmt, und nur, nach dem sub Num. 28. Num. 28. beygehenden Holzrechnungs-Extrakte, wo das Holz, ebenbefagter maßen; in dem allergeringsten Preise verkauft worden ist, den Anschlag auf jene 10000. Stämme überhaupt machen; und einen in den andern nur gegen 3. fl. anschlagen will; die Berechnung des Werthes von dem Holze welches die Kommission mit Arrest beschlagen hatte, ohnfeslbar gegen 30000. fl. sich belaufen mußte; so konnte der Freyh. von Gültlingen, um allen Schaden und Weiterungen zu verhüten, nichts anders thun, als daß er soogleich unter dem 10ten Julii und nochmals unter dem 16ten August a. c. die hier sub Num. 29. §. 30. weiter beygehende Befehle publiciren liese, und verz. Num. 29. möge des ersteren die Ausführung des Holzes aus dem Wald verbote, §. 30. vermöge des letzteren aber und dem beygedruckten Schreiben an die bemeldete Kommission, welche sich einmal der Sache angemaset, den von Gültlingischen Käufern inhibirt, solche und den Freyh. von Gültlingen dadurch in unverantwortlichen Schaden gebracht, auch ihren Arrest, bis auf diese Stunde, noch nicht wieder aufgehoben hat, den unbefugter dings sich angemasteten Holzverkauf, gegen die dafür bezubringende Summe des Kaufschillings, überliese.

§. 31.

Eine Entschliesung von solcher Art schiene dieser höchstverordneten Kommission ganz unerwartet gewesen zu seyn, und man muß es für ein Verkeulmal der dadurch bewürkten reiferen Ueberlegung jener in obiger Signatur sub Num. 26. angegebenen Gründen, ansehen, daß sie nun unter dem 30ten August a. c. den hier sub Num. 31. beygehenden Befehl an den Freyh. Num. 31. herrl. von Gültlingischen Amtsvoigt Henninger hat ergehen lassen, worinn nicht

nicht nur die angeblüche Kommissions- und Liquidationskosten nunmehr zu 1307. fl. 7. kr. angezeigt stehet, sondern auch von den zukünftigen Kommissionskosten und zukünftig sich etwa ergebenden Beytrag an fruchtibus percipis, kein Wort gedacht wird, obgleich die Bezahlung dieser 1307. fl. Kommissions und Liquidationskosten und anderer 159. fl. welche dem Amtsvogt Will, als ein Actioceps, in seiner Rechnung, zu gut kommen sollen, (wovon aber nächstens Herr Hauptmann von Ong das Gegentheil vorlegen wird, Num. 27. supra) mit großer Heftigkeit und unter Androhung anderer unliebsamen Mitteln gefordert wird.

§. 32.

*Num. 32.* Ob nun gleich die höchstverordnete Kommission diesen Holzarest noch nicht wieder aufgehoben hat, vielmehr nach den sub *Num. 32.* beygegebenen Berichten des von Gültlingischen Beamten, bishero mehrmalen Käufere in den bemeldeten von Gültlingischen Wald fürgeladen hat; so hat sie dennoch auch, wie aus dem weiteren Berichtschreiben des Amtsvogts Benninger vom 22ten September a. c. sub *Num. 33.* erhellet, jene Drohung der anderen unliebsamen Mitteln dadurch wirklich an den Tag gelegt, daß sie am 2ten September a. c. für öffentlicher Kirchenthüre, bey versammelter Gemeinde, seine Früchte und Vieh auf dem Wildenhof zum öffentlichen Verkauf hat ausstücken lassen. (\*) Durch welcherley Unternehmungen aber der Freyh. von Gültlingen nicht nur äußerst prostituiert sondern, wie leichtlich zu erachten, bey Leuten, welche von dem ganzen Zusammenhange der Sache, und von seinen Vermögensumständen nicht informiret sind, ihme aller Credit benommen, und er für Concursmäßig gehalten werden muß. Zu geschweigen, was ihme aus solchertey Unternehmungen, für unfäglicher Schade erwachsen müste, woben seine ganze oeconomie auf dem Wildenhof zu Grunde gehen muß, woben seine ganze Beamte, den er, zumalen bey gegenwärtigen vielen Geschäften, wegen seiner hiesigen Processen, daselbst äußerst nöthig hat, nicht mehr daselbst subsistiren konnte, folglich alsdann seinen Feinden vollends alles Preis gegeben; und zugleich sein und seiner Kinder eigenthümlicher Antheil an Adelmannsfelden der Disposition Gewalt und List seiner Gegnereen gänglich ausgefest wäre.

§. 33.

Woben ihme noch zu weit stärkerem Nachtheile gereicht, daß, schon während dieser ganzen Zeit, wo eine hohe Kommission alle eben bemeldete Unternehmungen intendiret hat, in jener Gegend zugleich das Gerüchte verbreitet worden ist, als ob solches alles, aus allerhöchstem Befehle die-  
*Num. 34.* ses höchsten Reichsgerichts unternommen werde, nach dem hier sub *Num. 34.* nebensiehenden Extrakte Berichtschreibens vom 24. Junii a. c. Der Freyherr von Gültlingen weiß zwar, daß seine Gegnere sich aller möglichen Mitteln gegen ihn bedienen, sie seyen auch so strafbar, als sie immer wolten, und die leydige Erfahrung ist der weis kundige Zeuge, daß ihnen Mienschenblut nicht zu heilig war, um nur ihre Absicht gegen ihn auszuführen; dennoch konnte er sich nicht überzeugen, daß seine Gegnere sich untersehen sollten,

(\*) wogegen aber von dem höchstpr. K. u. R. Kammergerichte schon in Confiliden 4ten Octobr. a. c. Schreiben um Bericht cum temporali inhibitione gnädigst erkannt worden ist.

folkten, den Nahmen dieses höchsten Gerichts, bey solchen Absichten zu mißbrauchen. Da aber nun nach dem fernerweit hier begehenden Extrakt Berichtschreibens vom 17ten Septembr. a. c. sub *Num.* 35. noch weiter erhellhet: daß ein von der höchstverordneten Kommission, oder Nahmens derselben vorbeschriebener Holz Käufer sogar diesen angeblichen allerhöchsten Kayserlichen Befehl gelesen haben will; wovon der Freyh. von Gültlingen noch genauere Nachricht zu erhalten verhoffet; so findet er sich auch zugleich, aus tiefischuldigstem Respect und Ehrfurcht gegen dieses höchstpreislichste K. und R. Kammergericht, ohnungänglich verpflichtet, diesem höchsten Gerichte einzuweisen davon die vorläufige unterthänigste Anzeige zu thun.

§. 34.

Aller Befränkungen seiner Feinden ohnerachtet hat es aber der Freyh. von Gültlingen dennoch auch in Herbebringung des baaren Geldes so weit gebracht, daß, wie die unter heutigem dato zugleich mit exhibirter Supplik pro confirmatione obligationis ausweiset, sein hierzu bevollmächtigter Mandatarius ein Anlehn von 10000. fl. nicht nur negotiiret, sondern auch dasselbige, in lauter Konventionsthalern, in einem Fäßgen von zweyhundert etlichen 20. Pfund, würtlich schon bey sich in Verwahrung hat, so daß an dessen Ueberlieferung hierher weiter nichts, als die zur Sicherheit des Hrn. Darlehners erforderliche von diesem höchstpreislichsten Kammergerichte gnädigst zu confirmirende Obligation noch abgehlet, und der Mandatarius solches Geld sogleich zu dieses höchstpreislichsten Kammergerichts Kasse überliefern kann, sobald er die mit der allerhöchsten Confirmation versehene Obligation in Händen hat. (\*) Und wie eben diese Anzeigen zu jener Supplik pro confirmatione obligationis zugleich ausweisen, darf er ganz sicher hoffen, in ganz kurzer Zeit zu einem gleichmäßigen Anlehn von 10000. fl. noch weiter zu gelangen.

AD MEMBR. II.

§. 35.

Je mehr nun der Freyh. von Gültlingen die List und Ränke seiner Feinden und die ohnwiderrstehliche Macht derselben, wie sich aus dem bishero angewiesenen Erfolge bewahrheitet hat, schon zum voraus vermuthen konnte, desto mehr fande er Bedenklichkeiten, bey Abgebung der, durch das höchstvermerlichste Dekret vom 17ten Octob. 1772. in Betreff des Kaufschillings ihm auferlegten und in einem Zeitraum von nicht mehr denn 14. Tagen eingeschränkten Erklärung.

§. 36.

Er sah voraus, daß schon alleine das von dem Ritter Ranton Kocher und Konforten so schrecklich verübte Blutbad, wodurch er auf die gewaltsamste Weise aus der Possession dieses quark. Guths verdrängt worden war, so lange er von diesem höchsten Gerichte noch nicht wieder in den Besitz gesetzt wäre, bey den mehresten Darlehern ihm den Credit schwächen würde. Er wußte, daß er, besonders in dortiger Gegend, wo er die Gelder negotiiren wollte, theils aus der Connerion mit seinen Gegnern in dieser Sache, theils wegen anderen Verfechtungen seiner Gerechtsamen

D 2

u. d.

(\*) welche allerhöchste Confirmatio in Consil. den 17ten Octobr. a. c. gnädigst erfolgt ist.

u. d. g. eine unzählige Menge von Feinden hatte, welche bey dieser Gelegenheit ihren Muth fühlen konnten, wann sie ihm in einem so großen Geld negotio Verwirrung machten; er konnte sich zum voraus vorstellen, daß seine Begnere gewonnenes Spiel zu haben glauben würden, wann sie ihm die Herbeschaffung dieser Summe in einer selbst von ihm selbstgesetzten Zeit ohnmöglich machten, um alsdann diesem höchsten Gerichte desto scheinbarer vorpiegeln zu können, der Freyh. von Gütlingen seye nicht im Stande, die Fr. von Jungkenn zu bezahlen, und habe sich bloß darum in den Besitz gesetzt, um die Frau von Jungkenn zu defraudiren. Er konnte sich deswegen weiter vorstellen, daß sie es an keiner Chicane würden erwinden lassen, um in einem Proceße von solcher Wichtigkeit, solche wichtige Vortheile zu erjagen;

Er wußte daß es ihnen an Macht und Anschlägen nicht fehlte, dann sie hatten schon wichtigere Rathschlüsse zu seinem Verderben gefaßt, und solche mit den grausamsten Gewaltthaten ausgeführt;

All dieses, schroßte ihn ab, seine aufgegebene Erklärung auf eine solche Weise abzufassen, wobey er zugleich wiederum seinen Begnern in die Hände gerathen könnte.

§. 37.

Dieses Uebel zu umgehen, hielt er erstlich, um sich vor seiner Erklärung, wegen den Zahlungsmitteln, ganz sicher zu stellen, eine fernere weite Prorogation des Termins zu seiner Erklärung um so mehr für nöthig, als er eben damals Nachrichten wegen einem Anlehn zur Berichtigung solchen Kaufschillings erwartete. Er deklarirte dabey zweytens, daß er von seinem Familiengute nicht absehen werde und könne, und gab endlich drittens noch seine vorläufige Erklärung dahin ab: daß, wann dieses höchste Gericht ihn reimmittiren wolle, er nicht nur in einem halben Jahr a dato reimmissionis, den ganzen Kaufschilling samt dem Schlüsselgelde sondern auch, in 4. Wochen post reimmissionem, das halbjährige Interesse, mit 5. pro Cento, zum voraus, baar dahier zu deponiren versichere. Wie die hier

Num. 36. sub Num. 36. nebensgehende Kopey seines Konceptis mit mehrerem ausweist.

§. 38.

Weil aber sein Agent sich weigerte, die Erklärung in der Mäße zu thun, so durchsich der Freyh. von Gütlingen den ganzen dritten Punkt, um solchen wegzulassen, und glaubte, daß sein Agent nunmehr um so weniger Ursache finden könnte in sein Begehren, wegen den beyden erörterten Punkten einzuwilligen, als ihm, wegen dem ferneren Zeissuchen zu dieser Erklärung, die ehelichste Ursachen selbst bekannt waren; allein er verzweigte blatterdings von solcher Erklärung Gebrauch zu machen.

§. 39.

All dieses und wie derselbe nicht nur diejenige Erklärung, welche unter dem 30ten Octob. 1772. Nahmens des Freyh. von Gütlingen, übergeben worden ist, selbst entworfen, sondern wie viele Mühe er sich gegeben, mit derselben bey dem Freyh. von Gütlingen durchzudringen, da er ihn dieselbe selbst vorgelesen, ihm solche ins Haus geschickt, und durch was für perlocutoria, von all nur ersinnlicher Art, er solche seine entworfenne Erklärung dem Freyh. von Gütlingen aufzudringen sich bemühet hat; all dieses beweiset sein hier sub Num. 37. in copia nebensgehendes eigenes

Num. 37. Schreiben vom 29ten Octob. 1772.

§. 40.

§. 40.

Der 30te Octob. war der Tag, wo die Erklärung, dem höchstvermerlichsten Decreto Camerali gemäs, producirt werden sollte; die vorläufige Erklärung des Freyh. von Gültlingen wolle der Agent absolute nicht annehmen, nicht einmal solche zum nothwendigen Prorogationsgesuche annehmen, bis nur die Nachrichten eingelaufen wären, worauf man erst eine sichere und reelle Erklärung zu thun im Stande war; ja als der Freyh. von Gültlingen sich bey diesem allen noch ohnmöglich zu jener ihm zugeordneten Erklärung entschließen konnte, sondern seinem Hrn. Agenten, der deswegen persönlich zu ihm gekommen war, noch die Vorwürfe wegen seinem irrigen Retractsgesuch, und benannte übrige Einwendungen machte, welche hier in *Num. 38.* enthalten sind, versicherte dieser, *Num. 38.* mittels Aufhebung dreyer Singer, dem Freyh. von Gültlingen, was diese Anlage weiter besagt:

Das ihm nemlich kein Präjudiz zugehen solle, sondern er sich bey dem höchsten Richter dadurch desto mehr recommendiren werde, und daß, vor einem halben Jahre, an seinem Spolien- und Satisfactionsgesuche, ihm so viel in Abschlag zu Theil werde, daß er sich nicht weiter um Geld bekümmern dürfte,

wie diesen ganzen Zügang der Freyh. von Gültlingen mittels des theuersten Cydes erhärten kann; und da der Freyh. von Gültlingen zu dieser Erklärung sich demohnerachtet noch nicht ehender entschließen konnte, bis ihm dieser sein Agent die ihm mündlich vorgesagte persuasoria schriftlich, von seiner eigenen Hand, überliefern würde; so stellte auch dieser ihm noch das Schreiben aus, welches hier sub *Num. 39.* in copia nebengehet, und *Num. 39.* weil er hier, an statt vor Ablauf des halbjährigen Termins, nur das Wort baldigst gesetzt hatte, und in der gegebenen mündlichen Erklärung darüber zur Entschuldigung angab, daß er dieses mit Bedacht deswegen also gesetzt hätte, weil diese Ersetzung des Spolii *cc. cc.* noch ehender erfolgen müßte; so mußte er auch das Wort baldigst, wie in dieser Anlag bemerkt stehet, in recognitionem dieser genommenen Ausrede, noch besonders unterstreichen.

Unter all diesen Umständen konnte nunmehr der Freyh. von Gültlingen, wo zumal jetzt keine Zeit zur Ueberlegung mehr übrig ware, nicht umhin, jene bemeldete Erklärung, welche er noch von des Hrn. Concipienten eigener Hand originaliter vorweisen kann, abzuschreiben, und ihme zu seinem erforderlichen Gebrauche zuzustellen.

§. 41.

Da aber *solicitatio & persuasio, per quam quis inducitur ad aliquid faciendum, loco coactionis & compulsionis geachtet wird;*

L. un. §. 2. in fin. C. de rapt. virg.

Malfcard, de probat. concl. 532. Num. 40.

so wird auch diese Erklärung, zu welcher sich der Freyh. von Gültlingen so schwerlich verstanden, und zu welcher er, blos durch solche wichtigste persuasoria verleitet worden ist, ihm in præjudicium nicht imputiret werden können.

AD

## AD MEMBRUM III.

## §. 42.

Endlich ist ratione des Retracts ein in Rechten ganz ohnzweifelhafter Satz, daß ein Retract allemal einen gültigen Kontrakt voraussetze, und wo kein gültiger Kontrakt vorhanden ist, auch aus der Natur der Sache und schon aus dem Begriffe des Worts selbst, kein Retract anzuwenden sey: durch den Retract soll bloß eine *resolutio contractus* geschehen, wo aber kein rechtlicher Kontrakt vorhanden ist, da läßt sich auch keine *resolutio* desselben, folglich kein Retract gedenken.

*Num. 40.* Da nun, nach der sub *Num. 40.* hier beygehenden Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen, jener zwischen der Fr. Generalin von Jungfern und denen Freyh. von Rackenig vermeintlich errichtete Kauf- und Verkauf, nicht nur *ex condominio*, sondern auch aus der Fideikommissarischen Eigenschaft der Bohensteinischen Gütern, auf eine gedoppelte Weise null und nichtig war; So ergibt sich von selbst, daß hier, wo gar kein gültiger Kontrakt vorhanden ist, von keiner *resolutione contractus* die Rede seyn kann, und folglich ein Retractsgesuch in vorliegendem Falle höchst irrig angebracht wurde.

## §. 43.

Es ist ferner ein eben so ausgemachter Satz, daß das Retractsgesuch nimmermehr gegen den Verkäufer sondern gegen den Käufer, und zwar dahin gebe: daß dieser Käufer demjenigen, der das Recht zu retrahiren hat, solche Güter gegen den Erlaß dessen, was der Käufer dafür prästirt hat, einräumen solle.

Da nun in vorliegendem Falle, der Freyh. von Gütlingen, welcher jenen Kauf für null und nichtig ansah, und welchem, durch die allen Rechten zuwider laufende Alienation der Frau Generalin von Jungfern, der Besitz dieses vermeintlich alienirten Antheils eröffnet war, schon selbst zu dem Ende den Besitz ergriffen hatte, damit die anmaßlichen Käufer sich darein nicht einschleichen mögten, und er hernach einen weitläufigen Proceß in *petitorio* mit diesen zu führen umgehen mögte, folglich von diesen Käufern selbst gar keine Rede war; sondern da die Hauptklage bloß und allein darüber entsunde: weil die Frau von Jungfern als Verkäuferin, der Freyh. von Idelmann und Ritter Kanton Kocher, den Freyh. von Gütlingen, aus seinem durchaus rechtmäßig ergriffenen Besitze, höchst gewaltsamer Weise verdrängt hatten, um denen anmaßlichen Käufern erst nachhero zu diesem Gute verhelfen zu können; so ware ein Retractsgesuch auch noch von daher um so viel unschicklicher angebracht; als hier hauptsächlich gegen die Frau Verkäuferin und den Ritter Kanton Kocher die Klage anzustellen war, wobey aber sogleich in die Augen fällt, daß gegen all diese kein Retract gesucht werden konnte, weil diese Beklagte allesamt keine Käufer waren, gegen die Käufer aber, welche noch bis diese Stunde das quaßionirte Gut nicht im Besitze haben, folglich nicht abtreten können, auch *ceteris paribus* noch jezo kein Retract gesucht werden kan.

## §. 44.

Sowohl vor als nach der gewaltsamen Entsetzung hat also bis diese Stunde noch kein Retract Platz, sondern nach jenen grausamen Thathandlungen

lungen konnten und mußten in der Hauptsache blos die Gründe bezgebracht werden: daß der vermeintlich geschēhene Verkauf, aus der Natur und Eigenschaft einmal der gemeinschaftlichen Güter und andertheils der beschworenen Verträgen, auf eine gedoppelte Weise null und nichtig und der Freyh. von Gütlingen zu der beschēhenen Besitzergreifung nicht nur berechtigt gewesen seye, sondern auch solche, ob periculum in mora, und damit die anmaßlichen Käufere ihm darinn nicht zuvor kämen, auf die behōrige Weise, und mit Beobachtung aller Regeln der Klugheit, zu der Zeit, wo solches noch ohne Auffstand und Tumult geschēhen konnte, wūrklich ergriffen habe;

Daß die Frau von Jungkenn als Verkäuferin an den Freyherrn von Gütlingen nicht das mindeste weitere Recht gehabt habe, als aus dem in des Freyh. von Gütlingen an sie erlassenen Schreiben vom 18ten Octob. 1771. und darinn beschēhene Kaufsdeclaration, actione venditi ihn behōriger Orten rechtlich zu belangen, wann er ihr den Kaufschilling nicht in Güte bezahlte; daß aber die Frau Generalin von Jungkenn um so weniger Ursache gehabt habe, zu vermuthen, daß der Freyh. von Gütlingen sie nicht von selbst behōrig befriedigen würde, als er ja sogar schon in seinem unter dem 21ten Octobr. 1771. an sie erlassenen Schreiben, ihr zu ihrem eigenen Belieben anheim gestellt hätte, wann und wie sie die verlangte Summe von ihm heimbezahlt haben wollte; und daß die Frau Generalin von dem Freyh. von Gütlingen, als einem Mitkonforten in der Gemeinschaft und Fideikommiss, die Zahlung des Kaufgeldes um so weniger, vor der Besitzergreifung, hätte fordern können, als damals, aus ihrem eigenen Verschulden, durch den ungerechten und heimlichen Verkauf, summam in mora periculum gewesen, und als sie selbst, nach ihrem, mit jenen fremden, geschlossenen Kaufkontrakte, dessen Erfüllung sie von dem Freyh. von Gütlingen fordert, von jenen Fremden die Zahlung erst nach der Besitzergreifung verlangte.

Daß folglich, da die Fr. Generalin von Jungkenn doch weiter nichts, als die Berichtigung des Kaufschillings habe fordern können, und ihr dēsfalls weiter nichts als actio venditi zugestanden habe, wann der Freyh. von Gütlingen in der Zahlung faumselig gewesen wäre, jene Depositionen blos an sich selbst, und ohne all jene damit verknüpfte unmensliche That handlungen zu attendiren, schon ein factum omni jure injustificabile sey, und der Freyh. von Gütlingen, vor allen Dingen, um so mehr wiederum in den Besitz gesetzt werden müßte, als die Fr. Generalin von Jungkenn selbst, nach ihrem mit dem Freyh. von Mackens abgeschlossenen Kontrakte, wornach sie ihn doch pūntlich behandelt wissen wolle, ihre Zahlung gar nicht ehender fordern könne, als bis er in den Besitz seye restituiret worden.

Und hierauf mußte in der Hauptsache blos nur die Inmissio und Manutentenz bey dem Besitze, nimmermehr aber ein ungeschlicher Retrakt nachgesucht werden.

§. 45.

Wann der Freyh. von Gütlingen, ob er gleich die Jurisprudenz auch erkernet hat, die Einrichtung dieses Processus von so großer Wichtigkeit dem Gutbefinden seines Hrn. Agenten, ohne alle Vorschrift, ganz alleine überlassen hätte, so würde ihm schon von daher, in der üblen Ein-

leitung dieser Sache, keine Schuld können bemessen werden, weil oft der beste Arzt sich in seiner eigenen wichtigen Krankheit am wenigsten helfen kann, und weil er sich auf die Geschicklichkeit eines *artisperiti & advocati Camera* verlassen durfte; Er ist aber bey der Einleitung dieser Sache noch *Num. 41.* um so viel mehr ausser Schuld, als er nach dem sub *Num. 41.* beygehenden Schreiben an diesen Herrn Agenten vom 6ten Nov. 1771. gleich anfangs und eher als noch die allererste Supplik in dieser Sache exhibiret war, auf das allerbestigste gegen das Retraktgesuch geisfert hat, worinn er sich, als er wahrgenommen, daß dieser auf einen Retrakt inclinire, folgendermaßen heftig ausdrückt:

Hier wäre es nun ein großer Irrthum, wenn man die Sache für einen Retrakt ansehen wollte, indeme ich vielmehr als Käufer zu consideriren bin — — — — — und wann ich in meinem Kaufsdeclarations-Schreiben an die Fr. Generalkin gesetzt, als Käufer und respective Reluent, so hat es doch mit dem letzteren Wort keine andere Meynung gehabt, als daß ich, falls auch der Hr. von Macknig sich, gleich bey dem Hrn. von Adelmann gesehen, de facto in Possession setzen, und mir zuvorkommen würde, wie dann alle Veranstellungen dazu bereits gemacht gewesen, ich noch perpetuirlicher Auslöser sey.

Welches in der vidimirten Kopie per notam zu erläutern bitte, damit der höchste Richter sich an dieses Wort allenfalls nicht stoßen möge.

Deme allen ohngeachtet hat jener Agent sich von seiner vorgehabten Einleitung nicht abbringen lassen, und ob auch gleich nachhero der Freyh. vort Gültlingen noch beständig gegen diese irrige Einleitung des Retrakts geisfert hat, so hat er ihn doch dazu nicht bringen können, daß derselben wäre abgeholfen worden, sondern die Sache sollte und mußte zum Retrakt verdammt bleiben.

§. 46.

Wenn aber nun das nobile officium judicis schon überhaupt: und ohne daß die Parthien insbesondere, ausser in der gewöhnlichen Clausula Salutari, darum gebetten haben, dem Richter, in decidendis causis, nicht wie die Sache irrig angebracht und gebetten worden ist, sondern wie die vorliegende Akten und narrata ergeben, daß quovis meliori modo in Rechtsen hätte gebetten werden sollen, zu decidiren gestattet, und in Ansehung dessen, was nicht facti sondern juris ist, einem höchsterleuchteten Richter jederzeit frey stehet, zu suppliren und fürzubringen, was den Rechten gemäß ist,

Non dubitandum est, judicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis assistunt, minus fuerit dictum, id supplere, & proferre quod sciat legibus & juri publico convenire.

L. un. Cod. ut quæ defunt advocat. Judex suppleat.

Auch hierinn das officium judicis latissimum ist

Gail, Libr. 1. Obl. 107. num. 7.

& in processu ei integrum est, interloquendo partes deducere ad justam viam. Itaque ignorantiae aut negligentiae alienæ subveniens, quod congruum est paribus injungit, etiam absone actum vel

vel petitum, modo juxta narrata peti debuerit. Supplet igitur  
 iudex, quod deest, dummodo is defectus juris sit, non facti &c.

L. B. de Cramer, Tom. 3. Obl. 982. pag. 785. lqq.

so getroffen sich der Freyh. von Gültlingen hier um so mehr der unterthänigsten Hoffnung, dieses höchst erleuchtete Gericht werde, ex officio nobilitatis, auf die irrige Einleitung der Sache nicht reflectiren, sondern in der Maasse, wie sich ex actis & narratis ergibt, daß in Rechten am besten hätte gebeten werden können und sollen, um so mehr gnädigst decidiren, als aus der nächstvorliegenden Anlage erhellet, wie dieser Retractsgeguch ganz wider des Freyh. von Gültlingen Intention angebracht worden sey, jener Retractseinleitung ohnerachtet aber auch um das Mandatum de reimittendo schon unterthänigst nachgesucht worden ist.

§. 47.

Wann nun Gnädigster Graf und Herr! aus all obigem, mit Zuziehung dessen, was in der Anlage sub Num. 4c. ausgeführt worden ist, erhellet, wie jener zwischen der Fr. von Jungfenn und den Frehen. von Mackenis geschlossene Verkauf null und nichtig; und die von dem Frehen. von Gültlingen beschene Besitzergreifung in allen Rechten beständig gewesen, wie der Frau von Jungfenn kein weiteres Recht zugekommen, als ihre Zahlung zu fordern, und folglich jene Entsetzung aus dem Besitze, wenn man auch alle dabey verübte unmenschliche Thathandlungen hier vorbeygehen will, schon an sich selbst ein factum omni jure injustificabile war, und daher der Freyh. v. Gültlingen um so mehr fordersamst in den Besitze, der zu restituiren ist, als, nach dem Kaufbrieife selbst, die Zahlung des Kaufschillings und Schlüsselgeldes erst nach genommenem Besitze geschehen soll;

Wann ferner, nach dem was oben §. 42. 46. fürgebracht worden ist, die erleuchtete Einsicht dieses höchsten Gerichts von selbst ermessen wird, daß diese Sache als ein Retract gar nicht betrachtet werden könne, und daß um so weniger hierbey die fürgängige Erlegung des Kaufschillings erforderlich sey, als hier kein Käufer vorhanden ist, der etwas prästiret hat, und als, wann dem Frehen. von Gültlingen alle Verbindlichkeit obliegen soll, wozu sich jene fremde Käufer in dem Kaufbrieife anheischig gemacht haben, ihm notwendig auch das in dem Kaufbrieife enthaltene Recht zukommen wird, erst nach der Immission zu bezahlen, wann zumalen weiter gezeigt worden ist, daß ihm jene, wegen Erlegung des Kaufschillings, abgegebene Erklärung also seye aufgedrungen worden, daß selbige ihm in prejudicium nicht könne imputiret werden (§. 35. 41.) und der Anstand, als ob der Freyh. von Gültlingen nicht solvendo sey, sondern die Frau Generalin von Jungfenn nur habe defraudiren wollen, nunmehr völlig gehoben ist; da gezeigt worden ist, daß, ausser seinen eigenthümlichen sehr ansehnlichen Herrschaftsanteilen, sein Vermögen an den in num. 14.

defignirten Kapitalien und Forderungen, auf	25492. fl.
an restituendis spoliis damnis & expensis, auf	13000. fl.
und an dem, was nach dem gegentheiligen eydlichen Angeben der 10000. 2. 1 $\frac{1}{2}$ . und 1. füdrigen Stämme aus dem niedergebauenen Holze zu erlösen, auf	30000. fl.
in Summa auf	68492. fl.

sich erstreckt.

§

Wann

Wann ferner auch gezeigt worden ist, wie zwar der Zehr. von Gültlingen sich um baares Geld alle ersinnliche Mühe gegeben, und solches dem allen ohnerachtet, in honorem hujus Archidicasterii, dennoch vor der Immision hat beybringen wollen, wie aber seine Begnere, und selbst die Frau von Jungfern, bishero alle menschmögliche Mittel angewendet haben, ihn daran zu verhindern, und folglich nicht der Zehr. von Gültlingen, sondern selbst seine Begner Schuld daran sind, daß die würlliche Erlegung noch nicht geschehen ist; und wann endlich auch zu der würllichen Zahlung nun einmal dasjenige, was ihm ex restitutione spoliū &c. zukommt, forderfamst und eher als er zu zahlen schuldig ist, ihm restituiret werden muß, also daß diese ansehnliche Summe ohnfehlbar mit zum Kaufschilling angewendet werden kann, sodann die Capitalia seiner Kinder erster Ehe, ferner das in obigem §. 34. angeführte Kapital von 10000. fl. und noch über dieses alles das schon würllich gefällte Holz zur baaren Zahlung in Bereitschaft sind, auch der Zehr. von Gültlingen, sobald ihm, durch die Reimmision, sein Credit wieder hergestellt worden ist, und eben dadurch zugleich seinen Feinden die weitere Gelegenheit zu ihren boshaften Behinderungen benommen worden ist, über diese schon mehr als zweysfache bereite Mittel, mit leichter Mühe noch andere Mittel beschaffen kann; hingegen aber bey der gegenwärtigen ganz unverschämten Vergewaltigung seiner Begnere, wo sie sich nicht scheuen, ihm seine eigene Mittel aus den Händen zu winden, er sich nicht einmal getrauen darf, ein ansehnliches Kapital transportiren zu lassen, so lange seine Begnere nicht durch höchstrichterliche Reimmision ihre Chicanen verrettelt sehen;

## §. 48.

Es ergeheth an **Euer Hochgräfl. Excellenz**, Anwalts, Namens seines Zehrl. Principales, unterthänigstes Bitten, Höchstdie selben geruhem gnädigst, nunmehr, den von seinen Begnern, noch bis diese Stunde, auf die unmenslichste Weise mißhandelten Zehren, von Gültlingen, durch die schon längst gebettene gnädigste Reimmision, endlich aus den Händen seiner Feinde zu erretten, mit Wiederholung der im Gegenbericht gethanen weiteren petitorem.

Hierüber ic.

**Euer Hochgräfl. Excellenz**

Untertänigster





Ka 5484

40

ULB Halle 3  
005 811 813



SG

W17

N.C





11.)

8

Fernerweite unterthänigste

# Vorstellung



imae paritionis  
millimo, ut intus

Sachen

Samuel Friedrich von  
Herzogthums Wür-  
erbämmerer,

ider  
schaft in Schwaben,  
er und Konsorten

den Kauffchilling betreffend.

et  
1773.

den 22. Octob. 1773.

